## Stellungnahme der Verwaltung

Zu dem Antrag der AfD-Fraktion vom 29.07.2019 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung: Die Aufstellung/Anbringung von Wahlkampfplakaten während eines 6-wöchigen Wahlkampfes bedarf aus der Sicht der Verwaltung keiner weiteren Reglementierung bzw. Überwachung, weil durch die den Parteien erteilten Sondernutzungserlaubnisse mit zahlreichen Auflagen ein wildes bzw. unkontrolliertes Plakatieren so gut wie ausgeschlossen wird. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Errichtung eines neuen Kontroll- und Überwachungssystems mit einem unverhältnismäßig hohen Personalund Kostenaufwand verbunden wäre. Das Verfahren bei der Aufstellung von Wahlplakaten (sog. Wahlsichtwerbung) durch die Parteien, die an einem Wahlkampf teilnehmen, läuft bei der Stadt Hagen seit vielen Jahren ohne nennenswerte Probleme und unbürokratisch ab. Da die Aufstellung von Wahlplakaten im öffentlichen Straßen- und Verkehrsraum nicht mehr vom sog. Gemeingebrauch erfasst wird, benötigen die Parteien eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 StrWG NRW, die aufgrund eines formlosen Antrags von der Straßenverkehrsbehörde (Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen) gebührenfrei erteilt wird. Das Antragsverfahren in Bezug auf die Wahlsichtwerbung läuft bei jeder anstehenden Wahl im Prinzip nach demselben Muster ab. Bereits im Vorfeld können die jeweiligen Parteien einen formlosen Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen. Die Parteien erhalten dann 6 Wochen vor der Wahl die mit verschiedenen Auflagen und Hinweisen versehene Erlaubnis, im Hagener Stadtgebiet Wahlsichtwerbung an Lichtmasten anzubringen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt des Bescheides sind dem beigefügten Muster einer Sondernutzungserlaubnis des Fachbereichs 32 sowie der Regelung in § 6 der Sondernutzungssatzung zu entnehmen. Die Wahlplakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten (§ 6 Abs. 1 Buchst. b). Genaue Standorte und auch die genaue Anzahl der Wahlsichtwerbung werden von der Verkehrsbehörde nicht vorgegeben. Die Anlage zur Sondernutzungserlaubnis regelt jedoch u. a., dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr durch die Plakate nicht behindert oder gefährdet werden dürfen und dass das Befestigen von

Plakaten u. a. an Verkehrsschildern und Bäumen nicht gestattet ist. Sofern Verstöße gegen diese Auflagen bekannt werden, wird der Fachbereich 32 bzw. auf dessen Veranlassung die für das betreffende Plakat verantwortliche Partei entsprechend tätig. Nach Beendigung der Wahl werden die Plakate eigenständig von den jeweiligen Parteien wieder abgenommen. Dieses Verfahren der einfachen Kommunikation zwischen der Straßenverkehrsbehörde und den Parteien hat sich in der Vergangenheit bewährt; in diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei der Europawahl 2019 keine nennenswerten Probleme von "wildem Plakatieren" aufgetreten sind. In den Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis ist u. a. geregelt, dass die Stadt berechtigt ist, bei Nichtbeachtung der Auflagen die Werbeträger auf Kosten des Erlaubnisnehmers ohne vorherige Ankündigung sofort zu entfernen. In rechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass in das aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG abzuleitende Recht der Parteien auf Wahlkampfführung, das gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG als objektives Verfassungsrecht auch für Landtags- und Kommunalwahlen gilt, nur auf Grund eines formellen Gesetzes, das den Schutz kollidierender Verfassungsgüter bezweckt, eingegriffen werden kann. Vor diesem Hintergrund kann das Straßenrecht nur dann die Verweigerung einer Sondernutzungserlaubnis rechtfertigen, wenn damit der Schutz der Straßenverkehrssicherheit oder die Sicherung des Gemeingebrauchs bezweckt werden. Die Straßenverkehrsbehörden sind insoweit grundsätzlich nicht befugt, mit dem Instrument der Sondernutzung die Wahlkampfführung darüber hinaus zu reglementieren (vgl. Friehe in NVwZ 2016, S. 887). Besondere Vorgaben und Regeln in Bezug auf Anzahl und Aufstellungsorte der Wahlplakate, die es wegen örtlicher Besonderheiten vereinzelt in anderen Gemeinden gibt, wurden in Hagen bislang aber auch deshalb nicht aufgestellt, da insoweit kein Regelungsbedarf festzustellen war. Sollten der Behörde Fälle des wilden Plakatierens bekannt werden, in denen gerade keine Sondernutzungserlaubnis vorliegt, dann kann dies gemäß § 4 a i. V. m. § 22 der Gebietsordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.

gez. Erik O. Schulz Oberbürgermeister gez. Thomas Huyeng Beigeordneter